

Satzung der Bürgerstiftung Meißen

Präambel

Die Bürgerstiftung Meißen ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von Bürgern für Bürger in der Stadt Meißen und soll dem Gemeinwohl dienen. Ihre Aufgabe ist es, bürgerschaftliches Engagement auszulösen und zu unterstützen. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung Meißen Gemeinschaftssinn, sozialen Zusammenhalt, Chancengleichheit, Inklusion und Mitverantwortung der Bürger in ihrer Stadt für ihre Stadt fördern und stärken und damit zu einer positiven und nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung beitragen. Darüber hinaus führt die Bürgerstiftung Meißen Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter (Zeitstifter) für die Projekte der Bürgerstiftung engagieren.

Sie tritt die Nachfolge der nicht rechtsfähigen Stiftung gleichen Namens an. Ihre Gründungstifter waren: Annette und Jörg Adler, Annette Brück, Beatrice Felsch-Rüdiger, Anke Hampel, Grit Hampel, Inge Hampel, Hubertus Harter, Elke und Uwe Haubold, René Heinitz, Dr. Dr. h.c. Norbert und Gabriele Herrmann, Ina und Norbert Heß, Martin Heß, Daniela und Viktor Heß, Leonore Jonasch, Birgit Lorenz, Otto-und-Emma-Horn-Stiftung, Bill Quaas, Katja und Mario Reich, Ulrike und Udo Richter, Roswitha Schäfer, Kerstin Schimmel, SG Kanu Meißen e.V., Johanna und Georg Singer.

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Bürgerstiftung Meißen" und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Meißen.

§ 2 - Zwecke der Bürgerstiftung Meißen und ihre Verwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO von Kunst und Kultur, Volksbildung, Jugend- und Altenhilfe, Denkmal-, Landschafts- und Heimatpflege und des Sports.
- (3) Besondere Berücksichtigung findet dabei die Situation von Menschen aller Generationen und in unterschiedlichen Lebenslagen.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Wiederinbetriebnahme und langfristigen Sicherung des Jahnhallen-Areals in Meißen. Das Gebäude soll den im Absatz 2 genannten Zwecken dienen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stiftung ist sowohl operativ als auch fördernd tätig im Sinne § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem Grundstockvermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung gleichen Namens ausgestattet.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Geld- und Sachspenden, Zustiftungen, letztwillige Verfügungen und dergleichen).
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Ein vorübergehender Rückgriff auf die Geldmittel des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (6) Zur Substanz des Grundstockvermögens gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsgrundstock gemäß § 62 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 4 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Stifter und ihre Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die Bürgerstiftung Meißen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Einer davon muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
- (4) Der Vorstand legt der Stiftungsversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Nach Maßgabe des jeweils geltenden Landesstiftungsgesetzes sind die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie können für geleistete Dienste außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit entgeltlich für die Stiftung arbeiten, vorausgesetzt die Ertragslage der Stiftung lässt dies zu.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft festgelegt. Ihre Amtszeit ist unbegrenzt. Der Vorstand ergänzt sich im Wege der Kooptation selbst.
- (9) Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt oder Tod aus, berufen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes einen Nachfolger ebenfalls auf unbestimmte Zeit. Das Ausscheiden durch Rücktritt kann erst in Kraft treten, wenn ein Nachfolger bestellt ist.
- (10) Eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes möglich.

§ 6 - Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (2) Eine Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 7 – Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und Richtlinien für ihre Arbeit erlassen.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsführung können eine Vergütung erhalten, soweit die Finanzkraft der Stiftung dies erlaubt.

§ 8 - Das Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium einrichten. In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die sich für den Stiftungszweck in besonderer Weise engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand der Bürgerstiftung Meißen auf unbestimmte Zeit berufen.
- (4) Das Kuratorium berät den Vorstand.
- (5) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Bürgerstiftung Meißen unterrichtet oder mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (6) Entscheidungsbefugnisse über die Bürgerstiftung Meißen dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 9 - Die Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung soll zur Unterrichtung über die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Bürgerstiftung Meißen mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. In der Stiferversammlung sind Stifter, die Gründungstifter der nicht rechtsfähigen Vorgängerstiftung sind oder dem Stiftungsvermögen mindestens 500 € zugeführt haben.

§ 10 - Änderung der Satzung, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Der Vorstand kann mit 2/3 seiner Mitglieder die Änderung der Stiftungssatzung einschließlich der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens

des Stifters oder die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen beschließen.

Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig.

Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

- (2) Sollten einzelne in dieser Satzung festgeschriebene Punkte die Erfüllung des Stiftungszweckes behindern oder unmöglich machen, können diese per Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit in einer Weise geändert werden, dass der Stiftungszweck wieder uneingeschränkt erfüllbar ist.
- (3) Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist für die vorstehenden Beschlüsse einzuholen.

§ 11 - Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Otto-und-Emma-Horn-Stiftung Meißen.
- (2) Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden und muss gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein.

§ 12 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Beschluss über die Zusammenlegung oder Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen müssen dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.